



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 11. FEBRUAR 2022

NR. 6

SEITEN 229–272



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Regierungsrat**
- 229 Beschluss
229 Medienmitteilungen
- Direktionen**
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 234 Arbeitsmarktstatistik
- 235 **Eigentumsübertragungen**
- 242 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
- 245 Bauplanauflagen
- Submissionen**
- 248 Ausschreibung von
Dienstleistungen
- Offene Stellen**
- 254 Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion
- 256 Bildungs- und Kulturdirektion
- 257 Baudirektion

Administrativer Teil / Gerichtlicher Teil

- Gerichte**
- Landgerichtspräsidium Uri*
- 259 Kraftloserklärung
Staatsanwaltschaft
- 260 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)
- Schuldbetreibung und
Konkurs**
- 263 Vorläufige Konkursanzeige
- Erbschaft**
- 264 Rechnungsruf
- Rechtsauskunft**
- 265 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes
- Gesetzgebung
- Kanton**
- 266 Reglement zur Bekämpfung
der Verbreitung des Corona-
virus (Kantonales COVID-19-
Reglement); Aufhebung
- 267 Reglement über den Normal-
arbeitsvertrag für hauswirt-
schaftliche Arbeitnehmer;
Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2068 Ex. (WEMF 2021)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 1843

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden

und den Vereinen für die Veröffentlichung

ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschluss

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Obflüe–Wissenboden–Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen; Demission und Ernennung Kontrollorgane

1. Die Ermächtigung von Heinrich Estermann, Boden, 6468 Attinghausen, und Josef Brand, Wiltschi, 6463 Bürglen, zur Erhebung von Ordnungsbussen wird aufgehoben.
2. Matthias Arnold, Obriedenstrasse 38, 6463 Bürglen, wird ermächtigt, im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf der Güterstrasse Obflüe–Wissenboden–Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen, Ordnungsbussen zu erheben.

Altdorf, 11. Februar 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Julian Mosimann wird neuer Chef der Urner Kriminalpolizei

Der Regierungsrat hat Julian Mosimann als neuen Chef der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Uri gewählt. Der 44-Jährige tritt die Nachfolge der bisherigen Stelleninhaberin Manuela Hobi an. Julian Mosimann arbeitet seit 2011 bei der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), wo ihm im Jahr 2017 die Funktion als Chef Personensicherheitsprüfungen Rekrutierung übertragen wurde. In dieser Funktion ist er auch Mitglied der Geschäftsleitung der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen. Zuvor war er im Bankensektor, an einem Bezirksgericht sowie in einer Anwaltskanzlei tätig.

Julian Mosimann hat an der Universität St. Gallen Rechtswissenschaften studiert und mit dem Lizentiat abgeschlossen. Im Jahr 2015 absolvierte er berufsbegleitend eine kriminalistisch-forensische Weiterbildung an der Universität Luzern, die er erfolgreich mit dem Certificate of Advanced Studies in Forensics abgeschlossen hat.

Julian Mosimann ist ledig und lebt im Kanton Schwyz. In seiner Freizeit fährt er gerne Ski, ist oft mit dem Velo unterwegs und verbringt viel Zeit in der Natur. Julian Mosimann wird seinen Wohnsitz in den Kanton Uri verlegen. Er wird am 1. Juli 2022 in die Kantonspolizei Uri eintreten und die Funktion als Chef der Kriminalpolizei übernehmen.

Altdorf, 8. Februar 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Regierungsrat will Aufhebung der Covid-Massnahmen in einem einzigen Schritt

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Konsultation zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) zu Anpassungen des Massnahmendispositivs und weiteren Verordnungsänderungen Stellung genommen. Der Bundesrat beabsichtigt, die Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 zu behandeln.

Der Regierungsrat ist für die konsultierte Variante 1. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage soll damit am 17. Februar 2022 in einem Schritt aufgehoben werden.

Aufgehoben wären folgende Schutzmassnahmen:

- Die Zertifikatspflicht für Restaurants, Veranstaltungen oder Freizeit- und Kulturbetriebe
- Die Maskenpflicht in Läden und in allen andern öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Die Einschränkungen privater Treffen
- Die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen

Wegen der nach wie vor hohen Viruszirkulation will der Regierungsrat in einer Übergangphase die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr beibehalten, da hier viele Personen in einem engen und längeren Kontakt miteinander sein können.

Der Regierungsrat ist dafür, dass die bei der Einreise in die Schweiz geltende 3G-Regel aufgehoben wird und dass auf die bei der Einreise in die Schweiz geltende Kontaktdatenerhebung verzichtet wird. Auch mit den weiteren Vorschlägen des Bundesrats zur schrittweisen Aufhebung der Massnahmen ist der Regierungsrat einverstanden.

Aufhebung des Kantonalen Covid-19-Reglements

Der Bundesrat hat vergangene Woche die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus gelockert und entschieden, die Homeoffice-Pflicht und die Qua-

rantäne sofort aufzuheben und die Konsultation zu weitreichenden Lockerungsschritten zu starten. Die Maskenpflicht am Arbeitsplatz und die Isolation von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, gelten hingegen weiterhin.

Der Regierungsrat hebt seinerseits das Reglement zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales Covid-19-Reglement) vom 9. August 2021 per Mittwoch, 9. Februar 2022 auf. Trotz hoher Infektionszahlen ist eine Überlastung der Spitäler in den vergangenen Wochen ausgeblieben und die Belegung der Intensivpflegestationen hat weiter abgenommen. Grund dafür dürfte die hohe Immunität der Bevölkerung durch die Impfung und frühere Erkrankungen sein. Patientinnen und Patienten mit einer Infektion mit der Delta-Variante sind immer noch die Hauptlast für die Spitäler. Schwere Krankheitsverläufe mit der Omikron-Variante bleiben selten.

Im kantonalen COVID-19-Reglement war unter anderem Folgendes vorgeschrieben:

- Zugang zu repetitiven Gratistests und Teilnahmepflicht für bestimmte Personengruppen
- Maskentragpflicht in den Innenräumen des Kantonsspitals Uri und der sozialmedizinischen Institutionen
- Zertifikatspflicht für den Zutritt zu den Innenräumen des Kantonsspitals Uri und der sozialmedizinischen Institutionen
- Maskentragpflicht in Innenräumen von Schulen sowie von Tagesstrukturangeboten (Ausnahme: Kinder bis und mit sechster Primarstufe, Personen mit Maskendispens und spezifische Unterrichts- und Betreuungssituationen)

Indem auf spezifische kantonale Regelungen verzichtet wird, gelten somit die auf Bundesebene geltenden Regeln. Der Bundesrat will frühestens per 17. Februar 2022 alle Massnahmen aufheben. Somit dürfte bis zum 17. Februar 2022 die bundesrätlich verordnete Maskentragpflicht für die Sekundarstufe II bestehen bleiben sowie die bundesrätliche Empfehlung gelten, an allen Schulen repetitiv zu testen.

Die kantonale Aufhebung der Testangebotspflicht an den Schulen bedeutet nicht zwangsläufig, dass an den Schulen keine Tests mehr angeboten werden. Von den Schulleitungen ist selbstständig zu entscheiden, ob die Tests weiterhin angeboten werden sollen. Solange die seriellen Tests bundesseitig finanziert werden, wird der Kanton auch dafür sorgen, dass die obligatorischen Schulen und die Schulen der Sekundarstufe II – ebenso wie die gesundheits- und sozialmedizinischen Einrichtungen und die Urner Unternehmen – Zugang zu seriellen Massentests haben und diese ihren Mitarbeitenden unentgeltlich zur Verfügung stellen können. Sobald sich der Bund aus der Finanzierung der seriellen Testungen zurückzieht, werden diese nicht mehr angeboten. Dieselben Fragen stellen sich auch in den Gesundheitseinrichtungen. Auch hier ist von den Leitungen selbstständig zu entscheiden, ob die Testangebote und weitere Massnahmen weiterhin gelten sollen.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Beat Musch, Altdorf, Abteilungsleiter beim Amt für Steuern, ist am 1. März 1997 in die Kantonsverwaltung eingetreten und erfüllt somit am 28. Februar 2022 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Beat Musch zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die geleistete Arbeit im Dienst des Kantons Uri.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf der Güterstrasse Obflüe–Wissenboden–Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen

Der Regierungsrat hat Matthias Arnold, Bürglen, ermächtigt, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen auf der Güterstrasse Obflüe–Wissenboden–Biel, Gemeinden Bürglen und Spiringen, Ordnungsbussen zu erheben. Die Ermächtigten Heinrich Estermann und Josef Brand werden von ihrer Funktion als Kontrollorgane entbunden.

Erneuerung von zwei Seilbahnkonzessionen

Der Regierungsrat hat der Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG, Attinghausen, gemäss kantonalem Seilbahnreglement die Konzession zum Betrieb der Personenseilbahn Attinghausen-Kohlplatz, Gemeinde Attinghausen, erteilt. Die untere Sektion der Luftseilbahn aufs Brüsti wurde im Jahre 1954 als doppelspurige Pendelbahn erstellt und 1982 umgebaut, mit gleichzeitiger Erhöhung der Nutzlast von vier auf sechs Personen oder 480 kg Material.

Der Drahtseilbahngenossenschaft Witterschwanden-Kesselberg, Bürglen, wird gemäss kantonalem Seilbahnreglement die Konzession zum Betrieb der Personenseilbahn Witterschwanden-Acherberg, Gemeinde Bürglen, erteilt. Es handelt sich dabei um die erste Sektion der Seilbahnanlage Witterschwanden-Acherberg-Kesselberg. Die Luftseilbahn wurde im Jahre 1956 als doppelspurige Pendelbahn erstellt und 1982 umgebaut. Die Seilbahn hat eine Nutzlast von vier Personen oder 400 kg Material.

Beide Konzessionen sind auf 20 Jahre, das heisst bis zum 31. Januar 2042, befristet.

Altdorf, 8. Februar 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Kanton öffnet neues Eingabefenster für Härtefallhilfen

Der Kanton Uri führt die Corona-Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen fort. Betriebe, die 2020 und 2021 substantielle Einbussen aufgrund behörd-

licher Covid-19-Schutzmassnahmen zu verzeichnen hatten, können unter Voraussetzungen erneut ein Gesuch um Härtefallhilfe einreichen. Mit einer Beteiligung am Härtefallprogramm 2022 wartet der Regierungsrat noch zu.

Entgegen den Erwartungen vor Jahresfrist hat sich die Pandemie über den Sommer 2021 hinweg erstreckt. Auch in der zweiten Jahreshälfte 2021 mussten die Regierungen von Bund und Kantonen erneut eine Reihe behördlicher Massnahmen verordnen. Einzelne Wirtschaftsbranchen waren davon weiterhin stark betroffen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angezeigt, dass aufgrund der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 Härtefallhilfen nochmals geprüft werden. Dieses Vorgehen wird auch vom Verband der hauptbetroffenen Branche «GastroUri» begrüsst und unterstützt. Die rechtlichen Grundlagen wurden mit einem neuen Covid-19-Härtefallreglement und der Verlängerung des Covid-19-Härtefallerlasses durch den Regierungsrat und den Landrat bereits geschaffen. Gesuche für Härtefallhilfen können vom 10. Februar 2022 bis am 31. März 2022 elektronisch bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri eingegeben werden.

Für die Beantragung einer Härtefallhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Zielgruppe: Im Fokus stehen diejenigen Unternehmen und Branchen, die bis am 31. Dezember 2021 durch behördlich angeordnete Covid-19-Schutzmassnahmen beträchtliche Umsatzeinbussen erlitten haben. Deshalb wird eine Gesamtbetrachtung über die Jahresergebnisse 2020 und 2021 gemacht.
- Leistungsberechtigung: Leistungsberechtigt sind in erster Linie Betrieb, die 2021 bereits Härtefallhilfen erhalten haben und die in den Jahren 2020 und 2021 gesamthaft einen Verlust ausweisen. Unternehmen, die in den letzten beiden Jahren einen Gewinn realisiert haben, gelten nicht als Härtefälle. In begründeten Fällen kann der Kreis der Leistungsberechtigten ausgeweitet werden.
- Beitragsart: Es werden A-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt.
- Beitragsberechnung: Massgebend für die Beitragsberechnung ist der kumulierte Verlust 2020/2021.
- Missbrauchsbekämpfung: Als Massnahme zur Missbrauchsbekämpfung erfolgt eine Plausibilisierung der Kostenstruktur der eingereichten Jahresrechnungen 2020 und 2021. Allfällige Unregelmässigkeiten, die das Jahresergebnis 2021 massgeblich negativ beeinflussen, werden im Einzelfall überprüft.
- Eingabefrist und -adresse: Die Gesuche müssen zusammen mit den Jahresrechnungen 2020 und 2021 bis spätestens 31. März 2022 elektronisch der Volkswirtschaftsdirektion Uri eingereicht werden (E-Mail: wirtschaft@ur.ch).
- Beurteilung der Gesuche: Die Gesuche werden nach Ablauf der Eingabefrist am 31. März 2022 einer Einzelprüfung unterzogen und beurteilt. Über die Ausrichtung eines Härtefallbeitrags wird der Regierungsrat voraussichtlich im April 2022 entscheiden.

- Härtefälle 2022: Für wirtschaftliche Schäden ab dem 1. Januar 2022 hat der Bund eine neue Härtefallverordnung geschaffen. Eine Beteiligung an diesem Programm entscheidet der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Weitere Infos sowie das Gesuchsformular sind unter www.ur.ch/coronavirus – Themenübersicht – Wirtschaft, Arbeitgeber, KMU – abrufbar (Direktlink: <https://www.ur.ch/themen/2950>).

Altdorf, 9. Februar 2022

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Januar 2022; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Januar 2022 im Vergleich zum Vormonat leicht ab. Ende Januar 2022 waren 204 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von zwei Personen. Die Arbeitslosenquote blieb bei 1.0 % (Vorjahr 1.8 %). Sie liegt 1.6 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Schweizer Arbeitslosenquote von 2.6 %. Mit 204 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Januar 2021: 362 arbeitslose Personen) deutlich tiefer.

Im Januar 2022 meldeten sich insgesamt 60 Personen neu als Stellensuchende beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 57 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Januar 2022 bei 394 Personen (Dezember 2021: 391; Vorjahr: 625). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten wird), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 83 Personen in einem Zwischenverdienst und 44 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Januar 2022 waren von den 204 Arbeitslosen 80 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 39.2 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 83 Personen oder 40.7 % Schweizerbürger; 121 Personen bzw. 59.3 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeit-

arbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 34 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 47.1 % aller Langzeit-arbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für Belange des Arbeitsmarkts und steht Arbeitgebenden wie auch Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarkts.

Stellenmeldepflicht

Auf den 1. Juli 2018 wurde die Stellenmeldepflicht für Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8 % schweizweit eingeführt. Seit Januar 2020 sind alle Berufsgruppen mit einer Arbeitslosenquote von 5 % meldepflichtig. Im Januar 2022 waren schweizweit 58 412 Stellen bei den RAV gemeldet. Im Kanton Uri waren es 212 Stellen.

Kurzarbeitsstatistik Ende November 2021

Im Kanton Uri waren im November 2021 insgesamt 13 Betriebe mit 71 Arbeitnehmenden von Kurzarbeit betroffen, es wurden 4 822 Ausfallstunden abgerechnet (Vorjahr: 78 Betriebe mit 561 Personen und 27 327 Ausfallstunden).

Altdorf, 11. Februar 2022

Amt für Arbeit und Migration

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S6683.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Attikawohnung und Nebenräume (hellblau), ^{302/1000} Miteigentum an Nr. 22.1201, ^{698/1000} Miteigentum

Veräusserinnen:

Gisler Aurelia Antonia, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf; Arnold Helena
Raphaela, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Arnold Bruno und Gertrud Maria, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

6. August 2020

Grundstück Nr.: S6684.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im EG/OG Ost und Nebenräume (violett), ³⁵⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 22.1201, ⁶⁴¹/₁₀₀₀ Miteigentum

Veräusserer:

Gisler-Arnold Bruno und Gertrud Maria, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf;
Arnold Helena Raphaela, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Gisler Aurelia Antonia, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. April 2007, 6. September 2007, 6. August 2020

Grundstück Nr.: S6685.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im EG/OG West und Nebenräume (hellgrün), ³³⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 22.1201, ⁶⁶¹/₁₀₀₀ Miteigentum

Veräusserer:

Gisler-Arnold Bruno und Gertrud Maria, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf;
Gisler Aurelia Antonia, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold Helena Raphaela, Attinghauserstrasse 109, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. April 2007, 6. September 2007, 6. August 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: M6711.1201, Autoeinstellplatz Nr. 26, ⁹/₁₂₃ Miteigentum an Nr. 2940.1201; Grundstück Nr.: M6712.1201, Autoeinstellplatz Nr. 27, ³/₁₂₃ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserer:

Meier Siegfried Franz und Rita Irma, Sagirain 1, 6430 Schwyz

Erwerberin:

Gamma AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Juli 2021

Grundstück Nr.: M6720.1201, Autoeinstellplatz Nr. 35, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201; Grundstück Nr.: M6721.1201, Autoeinstellplatz Nr. 36, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

Gamma AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Meier Siegfried Franz und Rita Irma, Sagirain 1, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Oktober 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S6826.1201, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 10.21 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (orange-rot), $\frac{67}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2942.1201; Grundstück Nr.: M6738.1201, Autoeinstellplatz Nr. 67, $\frac{3}{431}$ Miteigentum an Nr. 2939.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Nager-Epp Viktor Anton und Epp Nager Rosmarie, Trippstrasse 6b, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S6988.1201, Sonderrecht an der 5 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung 18.03 im Erdgeschoss und Nebenraum (grau), $\frac{53}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2935.1201; Grundstück Nr.: M6705.1201, Autoeinstellplatz Nr. 20, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201; Grundstück Nr.: M6706.1201, Autoeinstellplatz Nr. 21, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Huggenberger-Diethelm Jörg und Karin Stefanie, Gotthardstrasse 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S6991.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung 18.13 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (tannengrün), $\frac{54}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2935.1201; Grundstück Nr.: M6689.1201, Autoeinstellplatz Nr. 4, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Carrasquinho Dos Santos e Silva Gil Eduardo, Reussacherstrasse 30, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: S7001.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 20.21 im 2. Obergeschoss und Nebenraum (orange-rot), $\frac{50}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2935.1201; Grundstück Nr.: M6722.1201, Autoeinstellplatz Nr. 37, $\frac{3}{123}$ Miteigentum an Nr. 2940.1201

Veräusserin:

GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

von Rickenbach Gerold und Monika Anna, Kreuzmatt 38a, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Juli 2016, 2. Oktober 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: 1203.1202, 1 949 m², Plan Nr. 13, Eiboden, Acker, Wiese, Weide (1 870 m²), übrige befestigte Flächen (79 m²)

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Sawiris Samih Onsi Naguib, 185 Misr Alex Road, Zenab Abd El Ghany St. KM 26 Cairo, Alexandria Road, EG-October City, Cairo

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: 1204.1202, 1 949 m², Plan Nr. 13, Eiboden, Acker, Wiese, Weide (1 805 m²), übrige humusierete Flächen (133 m²), übrige befestigte Flächen (11 m²)

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Sawiris Samih Onsi Naguib, 185 Misr Alex Road, Zenab Abd El Ghany
St. KM 26 Cairo, Alexandria Road, EG-October City, Cairo

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: 1205.1202, 1 950 m², Plan Nr. 12, Plan Nr. 13, Eiboden, Acker, Wiese, Weide (798 m²), übrige humusierete Flächen (697 m²), Fluss, Bach, Kanal (329 m²), übrige befestigte Flächen (126 m²)

Veräusserin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Sawiris Samih Onsi Naguib, 185 Misr Alex Road, Zenab Abd El Ghany
St. KM 26 Cairo, Alexandria Road, EG-October City, Cairo

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. April 2010

Andermatt

Grundstück Nr.: S3659.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0312 (2312) im 3. OG,
^{57.5}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:

Schmid G 3 AG, mit Sitz in Buchrain, Neuhaltenring 1, 6030 Ebikon

Erwerber:

Frei Markus und Marie Louise, Breitenstrasse 31, 6047 Kastanienbaum

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. März 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S3704.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0409 (2409) im 4. OG,
^{24.9}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Blättler-Brand Raphael Franz, Wegmatte 20, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bornath Gabriele Dorothea und Jacob Gottfried Reinhard, Goethestrasse 60,
DE-19053 Schwerin

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juni 2019

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1313.1206, 703 m², Plan Nr. 26, Rüti, Gebäude Vers.Nr. 1440, Rüti 29 (143 m²), Gebäude Vers.Nr. 1798 (11 m²), Gartenanlage (417 m²), übrige befestigte Flächen (73 m²), Strasse, Weg (58 m²), Acker, Wiese, Weide (1 m²), 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Imhof Ramona, Rüti 29, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Planzer Marco, Rüti 29, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Oktober 2020

Flüelen

Grundstück Nr.: S2363.1207, Sonderrecht an der 4 1/2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (blau), ²⁸⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 144.1207, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Forrer Tania Katharina, Dorfstrasse 25, 6454 Flüelen

Erwerber:

Forrer Thomas, Dorfstrasse 25, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

29. Februar 2016

Grundstück Nr.: S2364.1207, Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (orange), ²⁸⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 144.1207, 1/2 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Forrer Thomas, Dorfstrasse 25, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Forrer Tania Katharina, Dorfstrasse 25, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Februar 2016

Silenen

Grundstück Nr.: 467.1216, 596 m², Plan Nr. 18, Dägerlohn, Gebäude Vers.Nr. 1746, Dägerlohn 7 (118 m²), Gebäude Vers.Nr. 1749 (31 m²), Gartenanlage (383 m²), übrige befestigte Flächen (64 m²)

Veräusserer:

Jauch-Walker Martin, Dägerlohn 7, 6473 Silenen

Erwerber:

Jauch Daniel, Kirchstrasse 97, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. April 1976

Spiringen

Grundstück Nr.: 269.1218, 630 m², Plan Nr. 15, Gründli, Gebäude Vers.Nr. 489, Witterschwanderstrasse 9 (100 m²), übrige befestigte Flächen (267 m²), Gartenanlage (263 m²)

Veräusserer:

Brand-Baumann Alois Franz, Witterschwanderstrasse 9, 6464 Spiringen

Erwerber:

Brand Hubert, Eyrütli 16, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. August 1970

Unterschächen

Grundstück Nr.: 1080.1219, 512 m², Plan Nr. 4, Talbach, Acker, Wiese, Weide (512 m²)

Veräusserer:

Erben des Arnold-Gisler Thomas

Erwerber:

Imholz Thomas, Klausenstrasse 10, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Oktober 2000, 29. April 2019, 25. September 2019

Altdorf, 11. Februar 2022

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
2. bis 8. Februar 2022*

benpac fertigungs ag,

in Schattdorf, CHE-497.619.211, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2022, Publ. 1005387664). Firma neu: *benpac fertigungs ag in Liquidation*. Mit Entscheidung vom 27.1.2022 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 27.1.2022, 9.02 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Alters- und Pflegeheim Rosenberg (APH),

in Altdorf (UR), CHE-108.922.174, Besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 45 vom 5.3.2021, Publ. 1005116388). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kälin, Urs, von Einsiedeln, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Näf, Hermann Karl, von Wolhusen, in Erstfeld, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten]; Kägi, Franziska, von Zeiningen, in Emmen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

tribo holding ag (tribo holding sa) (tribo holding ltd),

in Bürglen (UR), CHE-181.261.935, Stiege 18, 6463 Bürglen UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 27.1.2022. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Verwaltung, die Veräusserung und die Finanzierung von direkten und indirekten Beteiligungen an anderen Unternehmen jeder Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 120 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 120 000.–. Aktien: 1 200 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 27.1.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Herger, Rolf, von Spiringen, in Bürglen (UR), Präsident des Ver-

waltungsrates, mit Einzelunterschrift; Müller, Simone Kunigunde, deutsche Staatsangehörige, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Berichtigung des im SHAB Nr. 19 vom 27.1.2022, Id. 1'005'390'946, publizierten TR-Eintrags Nr. 59 vom 24.1.2022. *Quali Swiss Solution Facility Management & Services GmbH*, in Altdorf (UR), CHE-353.970.714, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 27.1.2022, Publ. 1005390946). Statutenänderung: 20.1.2022. Firma neu: *quali Swiss Solution Facility Management & Services GmbH*.

Ultimate Living AG,

in Altdorf (UR), CHE-316.326.070, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2021, Publ. 1005345419). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Döbler, Patrick Guisepppe Walter, von Mümliswil-Ramiswil, in Küsnacht (ZH), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lemberger, Florian, von Winterthur, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nguyen Quang, Dôn Michele, von Muralto, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rast, Cyrill, von Ebikon, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Thiel, Melanie, deutsche Staatsangehörige, in Ingenbohl, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Feuer & Werk GmbH,

in Seedorf (UR), CHE-110.623.427, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 177 vom 12.9.2012, S.O, Publ. 6845466). Die Rechtseinheit, neu firmierend als *Persi Weine AG*, wird infolge Verlegung des Sitzes nach Root im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Beat Zopp, Radio/TV,

in Andermatt, CHE-107.900.939, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 44 vom 22.2.1984, S.641). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 123 vom 29.6.2021, Publ. 1005231778). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Alex, von Unteriberg, in Bauen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burkart, Reto, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien; Florinett, Priska, von Himmelried, in Wolfenschiessen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Faac AG,

in Schattdorf, CHE-107.940.732, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 10.12.2020, Publ. 1005044077). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marcellan, Andrea, italienischer Staatsangehöriger, in Padua (IT), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Melloni, Paola, italienische Staatsangehörige, in Monte San Pietro (IT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunter-

schrift; Ramazza, Daniela, italienische Staatsangehörige, in Bologna (IT), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner, Arno Josef, deutscher Staatsangehöriger, in Schopfheim (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Rossato, Roberto, italienischer Staatsangehöriger, in Schopfheim (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Arthur Regli GmbH, Malergeschäft, Andermatt, in Liquidation,

in Andermatt, CHE-102.154.637, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 232 vom 27.11.2020, Publ. 1005033282). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Gastronomia de Pinto AG,

in Altdorf (UR), CHE-192.606.694, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.2.2015, S.O, Publ. 1986277). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: de Pinto, Sergio, von Appenzell, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; de Pinto-Mosch, Manuela, von Appenzell, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lauener, Marco, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lauener, Max, von Altdorf (UR), in Winterthur, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lauener, Anna Maria, von Altdorf (UR), in Cham, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

PORR SUISSE AG,

in Altdorf (UR), CHE-105.738.898, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 23.4.2021, Publ. 1005157480). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Poletti, Christoph Alfred, von Flüelen, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien; Seeholzer, Roland, von Feusisberg, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien; Steinegger, Heinz, von Zürich und Altendorf, in Adligenswil, mit Kollektivprokura zu zweien; Weibel, Thomas Michael, von Bern, in Dättlikon, mit Kollektivprokura zu zweien; Weigt, Thilo, deutscher Staatsangehöriger, in Lenzburg, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Seifert, Hubert, österreichischer Staatsangehöriger, in Vaz/Obervaz, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Zürich]; Fallegger, Marc, von Hasle (LU), in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien; Mazzitelli, Vincenzo, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: italienischer Staatsangehöriger]; Muallem, Fadi, israelischer Staatsangehöriger, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien; Rath, Andreas, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), mit Kollektivprokura zu zweien; Thim, Richard Josef, von Eschenz, in Eschenz, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: deutscher Staatsangehöriger].

Lehratelier Bekleidungsgestaltung Uri (LBG Uri),

in Altdorf (UR), CHE-106.462.948, Verein (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2017, Publ. 3944197). Domizil neu: c/o Angela Dillier, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf UR.

Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Russi, Annalise, von Andermatt, in Altdorf (UR), Präsidentin des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Inderkum-Sigrist, Christina, von Gurtneilen, in Schattdorf, Mitglied, Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kölliker-Wyser, Irene, von Wolfwil, in Seedorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dillier-Gamma, Angela, von Göschenen, in Schattdorf, Präsidentin des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Eggimann, Karin, von Sumiswald, in Flüelen, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Walker, Gerda, von Silenen, in Arth, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Wenger, Karin, von Köniz, in Altdorf (UR), Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung.

Adler Bürglen GmbH in Liquidation,

in Bürglen (UR), CHE-131.964.621, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2021, Publ. 1005356371). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 17.1.2022 mangels Aktiven eingestellt worden.

Fadu Marketplaces, Dubacher,

in Seedorf (UR), CHE-393.961.058, c/o Fabrizio Dubacher, Wyerstrasse 35, 6462 Seedorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Onlinehandel mit Gütern aller Art. Eingetragene Personen: Dubacher, Fabrizio, von Göschenen, in Seedorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 11. Februar 2022

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Zurfluh Josef und Eva, Breitengasse 6, Bürglen
- Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung auf bestehende Pergola
- Bauplatz: Breitengasse 6, Parzelle L368.1205
- Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Kocaslan Naci, Allmendstrasse 5, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Abstellplatz
Bauplatz: Spannortweg 3, Parzelle L913.1206
Bemerkungen: verpflockt

Göschenen

- Bauherrschaft: Zraggen Beat, Bächli 3, Göschenen
Bauvorhaben: Neubau Garagen / Lagerhalle und Einfamilienhaus
Bauplatz: Bächli, Parzelle 412
Bemerkungen: profiliert

Gurnellen

- Bauherrschaft: Busslinger Andreas und Daniel, Weinbergstrasse 12c, 5430 Wettingen
Bauvorhaben: Sanierung Ferienhaus «Älpli»
Bauplatz: Vorderarni, Parzelle 678
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Schattdorf

- Bauherrschaft: Bachmann-Planzer Werni und Christine, Bachmann-Wechsler Flavio und Olivia, Schächenrüti 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Velo-Abstellraum
Bauplatz: Schächenrüti 3, Parzelle L2049.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Granit Indoor Verein, Flüelerstrasse 47, Altdorf
Bauvorhaben: Umnutzung Boulderhalle mit Anbau Vordach
Bauplatz: Breitrütti 1, Parzelle L1737.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Biri Thomas, Obere Buechistrasse 13, Seelisberg
Bauvorhaben: Swimmingpool
Bauplatz: Obere Buechistrasse 13, Parzelle 201
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Bott Volker, Wildbachstrasse 59, 8008 Zürich
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Bauplatz: Buechistrasse 1, Parzelle 188
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Bauvorhaben: Geländeanpassung Kugelfanghang
Bauplatz: Rütli, Parzelle 285
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Bauvorhaben: Nachsanierung Schiessanlage Rütliwiese
Bauplatz: Rütli, Parzelle 285
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Christen Alois, Büelstrasse 3, 6052 Hergiswil
Bauvorhaben: Autoabstellplätze (nachträgliches Baugesuch)
Bauplatz: Dorfstrasse 45, Parzelle 329
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Christen Alois, Büelstrasse 3, 6052 Hergiswil
Bauvorhaben: Terrainanpassung (nachträgliches Baugesuch)
Bauplatz: Unter Gass, Parzelle 325
Bemerkungen: keine Profilierung

Unterschächen

- Bauherrschaft: Schuler Herger René und Jolanda, Grossgrund 21, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Mätteli 9, Parzelle 1088
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 11. Februar 2022

Submissionen

Ausschreibung von Dienstleistungen

N4 Neue Axenstrasse, Bauherrenunterstützung BSA, SIA-Phasen 41–52

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, E-Mail: submissionen.tba@sz.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz, E-Mail: submissionen.tba@sz.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
11. März 2022
Bemerkungen: Fragen zur Ausschreibung sind bis spätestens am 11. März 2022 in deutscher Sprache im Simap-Forum zu stellen. Nach dem 11. März 2022 wird das Forum für Fragen geschlossen. Die Antworten werden ebenfalls in deutscher Sprache bis am 21. März 2022 im gleichen Forum veröffentlicht. Die Antworten gelten als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 8. April 2022, Uhrzeit: 16.00, spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Offerte ist mit der beigelegten grünen Adressetikette mit dem Vermerk «N4 Axen / Bauherrenunterstützung BSA» einzureichen. Das Datum des Poststempels hat keine Relevanz. Der Anbieter ist dafür verantwortlich, dass die vollständigen Offertunterlagen fristgerecht beim TBA SZ vorliegen. Das Angebot kann auch direkt beim Tiefbauamt Kanton Schwyz, Olympstrasse 10, Kundenschalter 2. OG, 6440 Brunnen, gegen eine schriftliche Bestätigung abgegeben werden (späteste Abgabe am Kundenschalter: Freitag, 8. April 2022, 16.00 Uhr).
Es sind 2 Exemplare der vollständigen Angebotsunterlagen in Papierform und 1 vollständiges Exemplar in elektronischer Form auf einem USB-Stick einzureichen.
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
12. April 2022, Uhrzeit: 16.30, Ort: TBA Brunnen, Olympstrasse 10, 1. OG SiZi Lichthof, Bemerkungen: Die Öffnung der Angebote ist für die Anbieter

- öffentlich, aber nicht obligatorisch. Das Offertöffnungsprotokoll wird den federführenden Firmen per E-Mail zugestellt.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Kanton
 - 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.8 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
 - 1.9 Staatsvertragsbereich
Ja
 2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:
[12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung
N4 Neue Axenstrasse, Bauherrenunterstützung BSA, SIA-Phasen 41–52
 - 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
 - 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros
 - 2.6 Gegenstand und Umfang des Auftrags
Die Leistungen der BHU BSA für die SIA-Phasen 41 (Ausschreibung), 51 (Ausführungsprojekt) und 52 (Ausführung) für N4 Neue Axenstrasse, Abschnitt Ingenbohl (SZ) – Gumpisch (UR), Etappen 1 und 3
 - 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung
Gesamter Projektperimeter zwischen Ingenbohl und Gumpisch, Büroräumlichkeiten der Bauleitung, Firmensitz des Anbieters, Büros der Bauherrschaft.
 - 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 1. August 2022, Ende: 30. Juni 2033
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
Beschreibung der Verlängerungen: Nach sich aus der Projektentwicklung (Termine, Projekterweiterungen etc.) ergebendem Bedarf.
 - 2.9 Optionen
Nein
 - 2.10 Zuschlagskriterien
ZK01: Angebotspreis Gewichtung 25 %
ZK02: Schlüsselpersonen Gewichtung 35 %
aufgeteilt auf:

ZK02.1: Projektleiter/-in BHU BSA Gewichtung 25 %

ZK02.2: Projektleiter/-in Stv BHU BSA Gewichtung 10 %

ZK03: Auftragsanalyse Gewichtung 40 %

aufgeteilt auf:

ZK03.1: Problem-, Nachhaltigkeitsanalyse Gewichtung 15 %

ZK03.2: Analyse und Beurteilung Chancen und Risiken Gewichtung 15 %

ZK03.3: Projektorganisation, Personalverfügbarkeit/-kontinuität Gewichtung 10 %

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Beginn: 1. August 2022 und Ende: 30. Juni 2033

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Der Auftragnehmer kann nicht gleichzeitig als Berater bzw. Experte für einen Unternehmer im Rahmen des Projektes N4 Neue Axenstrasse tätig sein; das bedeutet, dass eine spätere Beauftragung durch den/die beauftragten Baumeister/Unternehmer nicht zulässig ist.

3.5 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei die federführende Firma benannt werden muss.

3.6 Subunternehmer

Subunternehmer sind zugelassen, wobei maximal 30 % der Leistungen von Subunternehmern erbracht werden dürfen; die Schlüsselperson Projektleiter/-in darf jedoch nicht vom Subunternehmer gestellt werden.

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

EK01: Fachkompetenz und Erfahrung des Anbieters

Referenzprojekt mit vergleichbarer Komplexität/Aufgabenstellung und Bau-
summe > 100 Mio. CHF aus den letzten 15 Jahren für die SIA Teilphasen
41–52 in folgender Sparte: BSA – Untertagbau/Strassenbau. Die Referenz
muss abgeschlossen (Abnahme) bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert
sein.

EK02.1: Fachkompetenz und Erfahrung der Schlüsselperson

Projektleiter/-in BHU BSA

Nachweis der Erfahrung:

Referenzprojekt mit vergleichbarer Komplexität aus dem Untertagbau/Strassenbau als BHU BSA PL oder BHU BSA PL Stv. für die SIA Teilphasen 41–52 aus den letzten 10 Jahren.

Nachweisbar mit maximal 2 Referenzen. Die Referenzen müssen abgeschlossen (Abnahme) bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein.

Sprachkenntnisse: Deutsch (Muttersprache oder min. C2).

EK02.2: Fachkompetenz und Erfahrung der Schlüsselperson

Projektleiter/-in Stellvertreter BHU BSA

Nachweis der Erfahrung:

Referenzprojekt mit vergleichbarer Komplexität aus dem Untertagbau/Strassenbau als BHU BSA PL oder BHU BSA PL Stv. für die SIA Teilphasen 41–52 aus den letzten 10 Jahren.

Nachweisbar mit maximal 2 Referenzen. Die Referenzen müssen abgeschlossen (Abnahme) bzw. zu einem wesentlichen Teil realisiert sein.

Sprachkenntnisse: Deutsch (Muttersprache oder min. C2).

EK03: Finanzielle Leistungsfähigkeit

Der mittlere Jahresumsatz für den Auftrag beträgt max. 30 % des Jahresumsatzes der massgebenden Unternehmenseinheit.

EK04: Qualitätsmanagement

Vorliegen eines Qualitätssystems: Kopie des Zertifikats des Qualitätssystems nach ISO 9001 oder bei nicht zertifiziertem, firmeneigenem Qualitätssystem Beschreibung des Systems. (Bei Planergemeinschaften ist dieser Nachweis nur vom federführenden Mitglied zu erbringen).

EK05: Anteil Subunternehmer

Maximal 30 % der Leistungen dürfen durch Subunternehmer erbracht werden; die Schlüsselperson Projektleiter/-in darf jedoch nicht vom Subunternehmer gestellt werden.

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: keine

3.10 Sprachen

Sprachen für Angebote: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 11. Februar 2022

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

3.13 Durchführung eines Dialogs

Nein

4. Andere Informationen

4.3 Begehungen

Es findet keine Begehung statt. Den Bewerbern wird hier noch empfohlen, die Örtlichkeiten vor der Offertstellung selbstständig ab zugänglichen Standorten in Augenschein zu nehmen und ihre Offerten auf die Gegebenheiten daraus auszurichten.

4.4 Grundsätzliche Anforderungen

Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVöB vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130).

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

4.5 Zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieterinnen

Die folgenden Unternehmen mit bestehenden Planungsaufträgen sind infolge Interessenskonflikt zum vorliegenden Vergabeverfahren nicht zugelassen:

- Lombardi AG, Winkelriedstrasse 37, 6003 Luzern
- Locher Ingenieure AG, Pelikanplatz 5, 8022 Zürich
- B+S AG, Weltpoststrasse 5, 3000 Bern 15
- BG Ingenieure und Berater AG, Alpenstrasse 6, 6004 Luzern
- HBI Haerter AG, Bahnhaldenstrasse 7, 8052 Zürich
- CSD Ingenieure AG, Rynächtstrasse 13, 6460 Altdorf
- AFRY Schweiz AG, Herostrasse 12, 8048 Zürich
- Ingenieurbureau Heierli AG, Culmannstrasse 56, 8006 Zürich
- ILF Beratende Ingenieure AG, Flurstrasse 55, 8048 Zürich
- WWV Bauleitungen GmbH, Chriesbaumhofstrasse 17, 6404 Greppen

4.6 Sonstige Angaben

Einsichtnahme: Die für die Offertstellung relevanten Projektunterlagen werden mit der Ausschreibung abgegeben.

4.7 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt der Kantone SZ und UR

4.8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine

Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien. (Art. 15 IVöB).

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft N4 Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Service organisateur/Entité organisatrice: Direction du projet maître d'ouvrage N4 Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Suisse, E-mail: submissionen.tba@sz.ch
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
sous www.simap.ch
 - 1.3 Genre de pouvoir adjudicateur
Canton
 - 1.4 Mode de procédure choisi
Procédure ouverte
 - 1.5 Genre de marché
Marché de services
 - 1.6 Marchés soumis aux accords internationaux
Oui
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché
N4 Neue Axenstrasse, assistance au maître d'ouvrage FAS, phases SIA 41–52
 - 2.2 Objet et étendue du marché
N4 Neue Axenstrasse, assistance au maître d'ouvrage FAS, phases SIA 41–52
Les prestations de BHU BSA pour les phases SIA 41 (appel d'offres), 51 (projet d'exécution) et 52 (exécution) pour N4 Neue Axenstrasse, tronçon Ingenbohl (SZ) – Gumpisch (UR), étapes 1 et 3
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 71300000 – Services d'ingénierie
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 8 avril 2022, Heure: 16.00
Remarques
L'offre doit être envoyée au moyen de l'étiquette-adresse verte ci-jointe avec la mention «N4 Axen / Assistance au maître d'ouvrage BSA». La date du cachet de la poste n'est pas pertinente. Le soumissionnaire est responsable de la remise du dossier d'offre complet au SPC SZ dans les délais impartis. L'offre peut également être remise directement à l'Office des ponts et

chaussées du canton de Schwyz, Olympstrasse guichet 10, clientèle OG2., Brunnen 6440, contre une confirmation écrite (dernier délai de remise au guichet clientèle: vendredi, 8 avril 2022, 16.00 heures).

Il convient de fournir 2 exemplaires du dossier d'offre complet en version papier et 1 exemplaire complet en version électronique sur une clé USB.

2.5 Appel d'offres public

Numéro de la publication 1241737

L'appel d'offres officiel a été publié dans le Bulletin officiel du canton: SZ

Schwyz, 11. Februar 2022

Tiefbauamt Kanton Schwyz

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen! Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist die Stelle als

Vorsteherin/Vorsteher des Amtes für Soziales (80%)

per 1. August 2022 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Planung, Koordination und Kontrolle des Urner Sozialhilfeangebots sowie der Behindertenhilfe
- fachliche und disziplinarische Führung des Amtes für Soziales und administrative Leitung der Berufsbeistandschaft
- Stellvertretung des Generalsekretärs der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Koordination der Amtsgeschäfte und Gewährleistung des Vollzugs der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
- Aufsicht und Bewilligung von Betreuungseinrichtungen, Heimen und Dienstleistungen in der Familienpflege
- Verantwortung für die Koordination der Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz

- Planung und Leitung von Projekten im Sozialbereich
- Vertretung des Kantons Uri in Interessengruppen sowie in kantonalen und interkantonalen Gremien

Anforderungen:

- Tertiärabschluss in Rechts- oder Sozialwissenschaften oder in Betriebswirtschaft
- fachspezifische Weiterbildungen in diesen Kernbereichen sowie in Management und Leadership
- mehrjährige Erfahrung in der Führung und Entwicklung von Mitarbeitenden und Teams
- Erfahrung in der Konzeption und Leitung von komplexen Projekten, mit Vorteil im öffentlichen Dienstleistungsbereich
- Fähigkeit zur Entwicklung von zielorientierten Lösungsmöglichkeiten mithilfe von analytischem und vernetztem Denken
- gewinnende, initiative und integre Persönlichkeit mit ausgeprägten Fähigkeiten in der Kommunikation in Wort und Schrift und mit hoher Sozialkompetenz

Angebot: Wir bieten Ihnen eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen und motivierten Team an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit sowie mit interessanten Entwicklungsmöglichkeiten; fortschrittliche Sozialleistungen; attraktive Anstellungsbedingungen nach dem kantonalen Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen bis zum 28. Februar 2022. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Für Auskünfte stehen Ihnen Regierungsrat Christian Arnold, Telefon 041 875 21 59 / E-Mail: ch.arnold@ur.ch, oder Generalsekretär Roland Hartmann, Telefon 041 875 21 50 / E-Mail: roland.hartmann@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 11. Februar 2022

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Bildungs- und Kulturdirektion

Die Abteilung Integration sorgt dafür, dass Menschen mit Migrationshintergrund ideale Rahmenbedingungen vorfinden, um in Uri Wurzeln zu schlagen. Sie unterstützt die Integration sowohl von Personen aus EU/EFTA- oder Drittstaaten als auch von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen. Sie besteht aus der Abteilungsleitung und einem Mitarbeitenden für das Case Management für vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

Die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri sucht auf den 1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung eine/n

Leiterin/Leiter der Abteilung Integration (80 %)

Aufgaben:

- Leitung der Abteilung Integration
- Erarbeitung und Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms und der Integrationsagenda
- Aufbau und Begleitung von verschiedenen Projekten im Bereich der Integration
- Zusammenarbeit mit Amts- und Fachstellen des Bundes und des Kantons, der Gemeinden sowie mit Organisationen der Migrationsbevölkerung
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungen:

- Hochschulabschluss, z. B. in Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Erziehungswissenschaften
- Interesse an interkulturellen Fragen und wenn möglich Erfahrung in diesem Gebiet
- Erfahrung oder Weiterbildung in Projektmanagement
- Berufserfahrung bei einer kantonalen oder kommunalen Verwaltung von Vorteil
- Führungserfahrung oder Bereitschaft, sich Kenntnisse in diesem Bereich anzueignen
- breite Allgemeinbildung und sehr selbstständige Arbeitsweise
- schnelle Auffassungsgabe und Sinn für politische Zusammenhänge
- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- versierter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen und ICT-Mitteln
- belastbare, kommunikativ gewandte und zielstrebige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungsbereitschaft

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team mit grossem Handlungsspielraum für Ihre Initiative sowie ausgezeichnete Sozialleistungen und attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bewerben Sie sich bitte elektronisch via www.ur.ch/ stellen bis 11. März 2022. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Generalsekretär der Bildungs- und Kulturdirektion, Dr. Christian Mattli, Telefon 041 875 20 50, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 11. Februar 2022

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Baudirektion

Als moderne Arbeitgeberin sucht die Baudirektion Uri engagierte und kompetente Frauen und Männer, die aktiv an der Weiterentwicklung des Kantons mitarbeiten wollen. Attraktive Rahmenbedingungen machen Ihre Tätigkeit zu etwas Besonderem. Entdecken Sie die Baudirektion Uri und werden Sie ein Teil von uns!

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen sorgt im Auftrag des Bundes (ASTRA) für den Betrieb und Unterhalt auf der A2 zwischen Beckenried und Airolo sowie der A4 zwischen Küssnacht und Flüelen. Das Team in Göschenen betreut den Gotthardstassentunnel, die Gotthardpassstrasse und weitere interessante Abschnitte der Nationalstrassen.

Infolge Pensionierung suchen wir für die Abteilung Betrieb am Stützpunkt Göschenen per 1. Juli 2022 oder nach Vereinbarung

eine Vorarbeiterin / einen Vorarbeiter Strassenunterhalt, 80–100 %

Aufgaben:

- Instandhaltung der Strassen- und Tunnelanlagen
- Administrative und fachliche Unterstützung des Teamleiters
- Leitung der zugeteilten Gruppe
- Verantwortung für die auszuführenden Arbeiten
- Aktive Mitarbeit in der Grünpflege und bei Reinigungsarbeiten
- Bereitschaftsdienst im Strassenpikett und im Winterdienst
- Einsatzleiter im Winterdienst
- Bei Bedarf Feuerwehrdienst in der Werkhoffeuerwehr Flüelen

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung in der Forstwirtschaft oder im Baugewerbe
- Weiterbildung zur Vorarbeiterin / zum Vorarbeiter oder gleichwertige Qualifikation
- Kaufmännische Grundkenntnisse

- EDV-Kenntnisse im Bereich der MS-Office-Programme
- Führerausweis Kat. CE oder Bereitschaft, diesen zu erwerben
- Strukturierte, kommunikative und belastbare Persönlichkeit

Wollen Sie Spuren hinterlassen? Dann sind Sie bei uns am richtigen Ort. Wenn Sie sich in der Baudirektion engagieren, prägen Sie Uri's Zukunft aktiv und nachhaltig mit. Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Urs Arnold, Fachbereichsleiter Strassenunterhalt, ist für Ihre konkreten Fragen unter der Telefonnummer 041 874 52 40 erreichbar. Wir freuen uns auf Ihre elektronische Bewerbung bis 26. Februar 2022 via www.ur.ch/stellen.

Altdorf, 11. Februar 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Als moderne Arbeitgeberin sucht die Baudirektion Uri engagierte und kompetente Frauen und Männer, die aktiv an der Weiterentwicklung des Kantons mitarbeiten wollen. Attraktive Rahmenbedingungen machen Ihre Tätigkeit zu etwas Besonderem. Entdecken Sie die Baudirektion Uri und werden Sie ein Teil von uns!

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen sorgt im Auftrag des Bundes (ASTRA) für den Betrieb und Unterhalt auf der A2 zwischen Beckenried und Airolo sowie der A4 zwischen Küsnacht und Flüelen. Das Team in Göschenen betreut den Gotthardstrassentunnel, die Gotthardpassstrasse und weitere interessante Abschnitte der Nationalstrassen.

Zur Verstärkung des Teams suchen wir für die Abteilung Betrieb am Stützpunkt Göschenen per 1. Juli 2022 oder nach Vereinbarung

eine Facharbeiterin / einen Facharbeiter Strassenunterhalt, 80–100 %

Aufgaben:

- Instandhaltung der Strassen- und Tunnelanlagen
- Grünpflege und Reinigungsarbeiten
- Winterdienst mit Schneeräumung und Glatteisbekämpfung
- Maschinist auf Spezialgeräten
- Bei Bedarf Feuerwehrdienst in der Werkhoffeuerwehr Flüelen

Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung in der Forstwirtschaft oder im Bau-gewerbe
- Bereitschaft für Pikettdienst und Nachteinsätze
- Freude an allen Arbeiten des Strassenunterhaltes und Winterdienstes

- Führerausweis Kat. CE oder Bereitschaft, diesen zu erwerben
- Teamfähige und flexible Persönlichkeit

Wollen Sie Spuren hinterlassen? Dann sind Sie bei uns am richtigen Ort. Wenn Sie sich in der Baudirektion engagieren, prägen Sie Uris Zukunft aktiv und nachhaltig mit. Es erwartet Sie eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit. Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Urs Arnold, Fachbereichsleiter Strassenunterhalt, ist für Ihre konkreten Fragen unter der Telefonnummer 041 874 52 40 erreichbar. Wir freuen uns auf Ihre elektronische Bewerbung bis 26. Februar 2022 via www.ur.ch/stellen.

Altdorf, 11. Februar 2022

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgende Wertpapiere (Ordrelagerscheine) als kraftlos:

Seriennummer	Typ	Barren-/Seal-Nr.
■ No. AA005631	Platin 2 x 50 g	3954776, 3954768
■ No. AA005632	Platin 2 x 50 g	3954771, 3954770
■ No. AA005633	Platin 1 x 50 g	3954769
■ No. AA005634	Gold 1 x 50 g	Argor – AC0501
■ No. AA005635	Gold 1 x 100 g	Argor – 909403
■ No. AA005636	Silber 1 x 5 kg	Heraeus – 016938
■ No. AA005637	Silber 1 x 5 kg	Heraeus – 016939
■ No. AA005638	Silber 2 x 1 kg	Heraeus – 018316, 108320

Altdorf, 11. Februar 2022 / LGP 21 240

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin I:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 11. November 2021 in der Strafsache gegen ALJAJEH M-Shaker, geboren am 31. Januar 2000, zuletzt wohnhaft in NO-3121 Nøtterøy, Bakkeveien 18, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ALJAJEH M-Shaker wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. ALJAJEH M-Shaker wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 30.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden ALJAJEH M-Shaker auferlegt.
5. Demgemäss hat ALJAJEH M-Shaker zu bezahlen:

Busse	Fr.	600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr.</u>	<u>950.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. Januar 2022 in der Strafsache gegen CHAM Alieu, geboren am 18. Februar 1996, in Diouloulou, von Senegal, des Ebrima Cham und der Sukai Ceesay, Dolmetscher, zuletzt wohnhaft in IT-97100 Ragusa, Via Balcone 3/A, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CHAM Alieu wird wegen mehrfacher grober Verkehrsregelverletzung durch Missachten von Rotlichtern (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1 SSV) und Wenden im Gotthardstrassentunnel (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV, Art. 39 Abs. 1 VRV, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV) schuldig befunden.
2. CHAM Alieu wird bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 900.–.

Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage.

4. Die Kosten des Verfahrens werden CHAM Alieu auferlegt.
5. Demgemäss hat CHAM Alieu zu bezahlen:

Busse	Fr.	900.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	400.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	450.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr.</u>	<u>1 750.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 3. Januar 2022 in der Strafsache gegen ROMERO LEMA Hugo Patricio, geboren am 6. August 1978, in Guano, von Italien, des Victor Hugo Carvajal Romero und der Euguenia Selina Lema Guerrero, Chauffeur, früher wohnhaft in IT-20032 Cormano, Via Stelvio 1, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. ROMERO LEMA Hugo Patricio wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf Autobahn (Art. 35 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 5 VRV) und ungenügenden Abstand gegenüber andern Strassenbenützern (Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 12 Abs. 1 VRV) schuldig befunden.
2. ROMERO LEMA Hugo Patricio wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 60.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 500.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden ROMERO LEMA Hugo Patricio auferlegt.
5. Demgemäss hat ROMERO LEMA Hugo Patricio zu bezahlen:

Busse	Fr.	1 500.–
Unkosten Polizei	Fr.	60.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr.	450.–
Rechnungsbetrag	Fr.	<u>2 310.–</u>

6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schuldbetreibung und Konkurs

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner der Konkursitin können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an die Konkursitin begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände der Konkursitin verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige ABL AG in Liquidation

Schuldnerin

ABL AG in Liquidation

CHE-112.177.396

Giessenstrasse 10

6460 Altdorf UR

Datum der Konkurseröffnung: 20. Januar 2022

Ergänzende rechtliche Hinweise: Die im Verfahren beteiligten Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass die Inventarbestandteile, die sich im Mietobjekt in Altdorf befinden, mit der Retention belegt sind. Das Konkursamt Uri sieht vor, im Hinblick auf die raschmögliche Räumung des Mietobjektes das zur Masse gehörende Inventar für den Kaufpreis von mindestens Fr. 60'000.– (Abrechnung MWST im Meldeverfahren). Die im Verfahren beteiligten Gläubiger haben die Möglichkeit, innert 10 Tagen für das entsprechende Inventar ein höheres Kaufangebot zu unterbreiten, wobei die Räumungs- und Entsorgungskosten zusätzlich zu übernehmen sind. Drittansprüche bleiben vorbehalten.

Altdorf, 11. Februar 2022

Anmeldestelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf

Erbschaft

Rechnungsruf

Rechnungsruf zur Aufnahme des öffentlichen Inventars, Nachlass Urs Leo Eduard Huber

Verstorbene Person:

Urs Leo Eduard Huber

Heimatort: Altdorf UR

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 11. August 1946

Todesdatum: 28. September 2021

Wohnhaft gewesen:

Burenweg 42

8053 Zürich

Angaben zum Rechnungsruf: Das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht in Erbschaftssachen, hat über den Nachlass des aufgeführten Erblassers die Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet und mit der Durchführung das Notariat Hottingen-Zürich beauftragt.

Datum des Urteils: 25. Januar 2022

Verfügende Stelle: Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht in Erbschaftssachen

Rechtliche Hinweise: Die Gläubiger (einschliesslich Bürgerschaftsgläubiger) als auch Schuldner des Erblassers werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden (Wert Todestag) bis zur Eingabefrist schriftlich bei der Kontaktstelle anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Art. 590 ZGB genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach die Erben jenen Gläubigern weder persönlich noch mit der Erbschaft haften, deren Forderung zufolge versäumter Anmeldung nicht in das Inventar aufgenommen werden, soweit die Forderungen nicht durch Pfandrechte gedeckt sind. Die Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern befindlichen Gläubiger, die unterlassen, eine Eingabe zu machen, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Publikation nach Art. 582 ZGB.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 11. März 2022

Zürich, 11. Februar 2022

Kontaktstelle
Notariat, Grundbuchamt und
Konkursamt
Hottingen-Zürich
Witikonstrasse 15
8032 Zürich

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. Februar 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLaw Sandra Studhalter, Michael Meier Advokatur und Notariat, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT

zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)

(Aufhebung vom 8. Februar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 9. August 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)¹ wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 9. Februar 2022 in Kraft.²

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 30.2217

² Ausserordentliche Veröffentlichung vom 8. Februar 2022 im Sinne von Artikel 10 Publikationsgesetz (RB 3.1310)

Kanton

REGLEMENT

über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer (Änderung vom 1. Februar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 5. September 1988 über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 359 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²
und auf Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB)³,
beschliesst:

Artikel 1 Absatz 2a (neu), Absatz 5 Buchstabe c sowie Absatz 6 (neu)

^{2a} Der NAV ist auch anwendbar auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung Leistungen in Form von Hilfe und Unterstützung im Haushalt für gebrechliche Personen wie Betagte, Kranke und Menschen mit einer Beeinträchtigung erbringen und diese betreuen, in der Alltagsbewältigung unterstützen und ihnen Gesellschaft leisten und deshalb im Haushalt der zu betreuenden Person wohnen («live-ins»). Pflegerische Leistungen im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung⁴ sind keine solchen betreuenden Leistungen. Jugendliche können nicht für diese Art der Betreuung angestellt werden.

⁵ Der NAV gilt nicht:

- c) für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem öffentlichen Recht des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden oder einem besonderen NAV unterstellt sind.

¹ RB 20.1311

² SR 220

³ RB 9.2111

⁴ SR 832.112.31

⁶ Für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV) unterstellt sind, kann im AVE GAV von den Regeln des NAV abgewichen werden.

Artikel 2 Absatz 2

² Soweit der NAV keine Bestimmungen enthält und die Parteien keine zusätzlichen Abreden getroffen haben, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Obligationenrechts⁵.

Neuer Abschnitt nach Artikel 28

7a. Abschnitt **Besondere Bestimmungen für 24-Stunden-Betreuung**

Artikel 28a Arbeitsbedingungen

Arbeitnehmende, die im gleichen privaten Haushalt mit einer zu betreuenden Person wohnen, haben Anspruch:

- a) auf eine gesunde und ausreichende Verpflegung. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann verlangen, das eigene Essen selbst zu bereiten zu dürfen. Sie oder er hat dafür Anspruch auf Mitbenützung der Küche und der Küchenutensilien;
- b) auf ein abschliessbares Einzelzimmer. Dieses muss
 - den hygienischen Anforderungen entsprechen;
 - mit Tageslicht und künstlichem Licht gut beleuchtet sein;
 - gut geheizt und belüftet sein;
 - ausreichend möbliert sein (u. a. mit Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank oder Kommode) und
 - ausreichend geräumig sein, um auch die vereinbarte Präsenzzeit und die Freizeit darin verbringen zu können;
- c) auf unlimitierte Mitbenützung der sanitären Einrichtungen (Toilette, Badezimmer mit Dusche oder Bad) und auf Mitbenützung der Waschküche und
- d) auf unlimitierten und kostenlosen Internetzugang, bei dem die Privatsphäre der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geschützt bleibt.

⁵ SR 220

Artikel 28b Wöchentliche Arbeitszeit

¹ Die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für eine 24-Stunden-Betreuung 44 Stunden. Für die Berechnung der Wochenarbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit, ohne Präsenzzeiten oder Pausen.

² Bei kürzeren Betreuungszeiten werden in jedem Fall mindestens sieben Arbeitsstunden pro Tag oder die Hälfte der vereinbarten Präsenzzeit angerechnet.

³ Es ist nicht möglich, jemanden, der zur Erfüllung der Arbeitsleistung im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt, nur für Präsenzzeit anzustellen.

Artikel 28c Präsenzzeit

¹ Die Zeit, während der sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im Haushalt oder in den Räumen der zu betreuenden Person aufhält, ohne dass ein aktiver Arbeitseinsatz erfolgt, während der sie oder er sich aber der zu betreuenden Person zur Verfügung halten muss, gilt als Präsenzzeit. Dasselbe gilt für die Rufbereitschaft, während der ausserhalb des Hauses die telefonische Erreichbarkeit bei Bedarf jederzeit gewährleistet sein muss.

² Bei intensiven Betreuungssituationen muss regelmässig eine Überprüfung der Situation für die Arbeitnehmenden stattfinden. Nach entsprechender Interessensabwägung hat allenfalls eine Anpassung der Betreuungsorganisation zu erfolgen.

Artikel 28d Wöchentliche Freizeit

¹ Den Arbeitnehmenden stehen wöchentlich ein ganzer Tag (24 Stunden) und ein halber Tag à acht Stunden als Freizeit zu. Diese Freizeit muss jede Woche gewährt werden und kann nicht verschoben und zusammengelegt werden.

² Während der wöchentlichen Freizeit darf die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Haus verlassen und steht der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung. Die Überwachung der zu betreuenden Person oder die Hilfestellung bei Bedarf muss anderweitig sichergestellt werden (z. B. telefonische Rufbereitschaft durch andere Personen, Anwesenheit von Spitex oder Familienangehörigen usw.).

Artikel 28e Pausen und Nachtruhe

¹ Als Pause gilt die Zeit, während der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Haus verlassen kann und der zu betreuenden Person nicht zur Verfügung steht und auch keine telefonische Rufbereitschaft leistet.

² Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens zwei Stunden Pause pro Tag. Mussten in der vorhergehenden Nacht mehrere Einsätze geleistet werden, beträgt die Pause mindestens vier Stunden.

³ Während dem Nachtzeitraum zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr besteht Nachtruhe und es wird keine aktive Arbeitszeit geplant.

⁴ Das gemeinsame Essen und die im Arbeitsvertrag definierten regelmässigen Aktivitäten mit der zu betreuenden Person gelten als aktive Arbeitszeit.

Artikel 28f Grundlohn

Für die Vergütung der aktiven Arbeitszeit gelten die im NAV Hauswirtschaft Bund⁶ festgelegten Mindestansätze.

Artikel 28g Lohn für Präsenzzeit

¹ Die Präsenzzeit am Tag wie in der Nacht ist wie folgt zu entlöhen:

- a) zu 25 Prozent des Stundenlohns, aber mindestens 5 Franken pro Stunde bei zu betreuenden Personen, bei denen es nicht oder nur ausnahmsweise zum Einsatz kommt (weniger als ein Mal pro Nacht, im Durchschnitt pro Monat oder pro Lohnperiode);
- b) zu 35 Prozent des Stundenlohns, aber mindestens 7 Franken pro Stunde bei regelmässigem Einsatz in der Nacht (ein bis zwei Mal pro Nacht, im Durchschnitt pro Monat oder pro Lohnperiode);
- c) zu 50 Prozent des Stundenlohns, aber mindestens 10 Franken pro Stunde bei häufigen Einsätzen (mehr als zwei Mal pro Nacht, im Durchschnitt pro Monat oder pro Lohnperiode).

² Für die Wahl des anwendbaren Ansatzes ist die Anzahl der effektiv geleisteten nächtlichen Einsätze massgebend.

³ Wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der Präsenzzeit einen aktiven Arbeitseinsatz tätigt, zählt die entsprechende Zeit als voll zu vergütende aktive Arbeitszeit mit den entsprechenden Zuschlägen.

Artikel 28h Abzüge für Naturallohn

Für tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Unterkunft und Verpflegung können maximal die in Artikel 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷ festgelegten Ansätze in Abzug gebracht werden.

⁶ SR 221.215.329.4

⁷ SR 831.101

Artikel 28i Sozialversicherungen

Die Arbeitnehmenden sind grundsätzlich den Schweizer Sozialversicherungen unterstellt und beitragspflichtig. Die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge sind von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Unterstellung und die Frage, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gilt, werden vom zuständigen Sozialversicherungsträger im Einzelfall geprüft.

Artikel 28j Nachtarbeitszuschlag

Für aktive Arbeitsstunden in der Nacht zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ist ein Zuschlag von 25 Prozent geschuldet.

Artikel 28k Überstundenzuschlag

Für aktive Arbeitsstunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist ein Zuschlag von 25 Prozent geschuldet.

Artikel 28l Ferienlohn

Der Ferienlohn wird bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Arbeitsjahr mit 8,33 Prozent vom Grundlohn berechnet. Bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen beträgt der Ferienlohn 10,64 Prozent. Der Ferienlohn umfasst die Vergütung für Arbeitszeit und Präsenzzeit, inklusive Nachtarbeits- und Überstundenzuschläge.

Artikel 28m Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit ist unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsvertrags ab Vertragsbeginn geschuldet. Im Übrigen gelten Artikel 324a und 324b OR.

Artikel 28n Reisekosten

Die Kosten für die erstmalige Anreise vom Wohnort an den Einsatzort nach den vereinbarten Modalitäten und dem abgemachten Transportmittel sind durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu bezahlen. Sie dürfen nicht vom Lohn in Abzug gebracht werden.

Artikel 28o Dokumentationspflicht

¹ Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Exemplar des NAV und des Arbeitsvertrags auszuhändigen.

² Die Arbeitszeitdokumentation ist wöchentlich durch alle Vertragsparteien zu visieren. Dieses Dokument führt die geleisteten aktiven Arbeitsstunden und Präsenzzeiten, die Pausen, die während der Präsenzzeiten geleisteten Arbeitseinsätze, die Arbeitsstunden in der Nacht und die Überstunden auf.

³ Es ist eine monatlich (oder auf die kürzere Lohnzahlungsperiode berechnete) detaillierte Lohnabrechnung zu erstellen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in den darauffolgenden Tagen auszuhändigen.

Artikel 28p Auflösung des Arbeitsverhältnisses

¹ Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Kündigung.

² Der unbefristete Arbeitsvertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Artikel 335 ff. OR sind anwendbar.

³ Falls eine Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist, gelten die folgenden Regeln:

- a) Die Probezeit beträgt eine Woche, falls eine Vertragsdauer von weniger als drei Monaten vereinbart wurde, und zwei Wochen, falls die Vertragsdauer weniger als sechs Monate beträgt;
- b) Der Kündigungsschutz zu Unzeit ist auch während der Probezeit anwendbar.

⁴ Beim Tod oder einer Heimeinweisung der zu betreuenden Person erlischt das Arbeitsverhältnis nach 30 Tagen seit diesem Ereignis.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urban Camenzind
Der Kanzleidirektor: Roman Balli



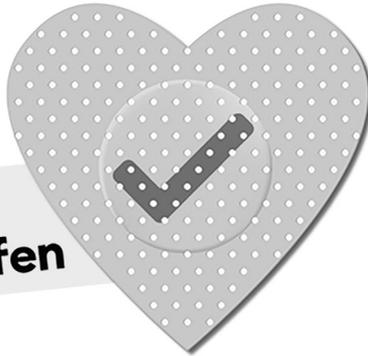
Infolge Pensionierung suchen wir per 1. Juni 2022 oder nach Vereinbarung eine/einen

Leiterin/Leiter Sammlung und Katalog (70%)

In dieser Funktion übernehmen Sie die Verantwortung für die Sammlung der Stiftung Kantonbibliothek Uri. Zudem übernehmen Sie einen Teil der Katalogisierung für den Bereich öffentliche Bibliothek und zeichnen sich für den Gesamtkatalog der Kantonbibliothek Uri verantwortlich.

Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf www.kbu.ch/ueber-uns/stellen/

**Ich lasse
mich impfen**



**Urnerin und Urner:
Schütze Dich und
die anderen.
Geh impfen!**

**Anmeldung ab 16 Jahren:
041 875 50 70 oder
www.ur.ch/impfen**



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

